

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 1. Februar

1994

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Diakoninnen- und Diakonengesetz) vom 30. November 1980 (GVOBl. 1981 S. 1) in der Fassung vom 30. Oktober 1993 (GVOBl. S. 275)	13
Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346) und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389). Vom 10. September 1993	15
Rechtsverordnung zur Durchführung des Gemeinschaftsförderungsgesetzes Vom 7. Dezember 1993	16
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 10. Januar 1994	17
II. Bekanntmachungen	
Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendienst	18
Urkunde über eine Grenzänderung zwischen der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde und der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde in Pinneberg	18
Pfarrstellenerrichtung	19
III. Stellenausschreibungen	19
IV. Personalnachrichten	23
V. Beilage: Inhaltsverzeichnis 1993	

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung
 der Neufassung des Kirchengesetzes zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Diakoninnen- und Diakonengesetz) vom 30. November 1980 in der Fassung vom 30. Oktober 1993

chen Sprachform im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

Kiel, den 9. November 1993

Nordelbisches Kirchenamt
 Thobaben
 Oberkirchenrätin

Nach Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes vom 30. Oktober 1993 (GVOBl. S. 275) wird nachstehend der Wortlaut des Diakoninnen- und Diakonengesetzes mit neuer Paragraphenzählung und in sprachlicher Glättung der weiblichen und der männli-

Az.: 30260 – E I

*

Kirchengesetz
zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Diakoninnen- und Diakonengesetz)
vom 30. November 1980 (GVOBL. 1981 S. 1)
in der Fassung vom 30. Oktober 1993
(GVOBL. S. 275)

§ 1

(1) Der Dienst der Diakonin oder des Diakons nach Artikel 19 der Verfassung gründet sich in der Botschaft von Jesus Christus. Die Diakonin oder der Diakon bemüht sich insbesondere um Menschen und Menschengruppen in sozialer, leiblicher und seelischer Not. Sie oder er fragt nach den Ursachen und hilft, diese und deren Auswirkungen zu beseitigen. Sie oder er fördert dadurch das der Gemeinde aufgetragene diakonische Handeln. Nach Artikel 21 der Verfassung nimmt die Diakonin oder der Diakon im Rahmen ihres oder seines Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil. Damit dient sie oder er der Einheit der Kirche.

(2) Der Dienst der Diakonin oder des Diakons wird mit der Einsegnung übertragen.

Die Einsegnung wird von der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof im Zusammenwirken mit den Diakonenschaftern/Gemeinschaften nach der Agende vollzogen. Sie oder er kann eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit den Diakonenschaftern/Gemeinschaften oder der Ausbildung verbunden ist, mit der Einsegnung beauftragen. Die Diakonin oder der Diakon erhält über die Einsegnung eine Urkunde.

(3) Die Diakonin oder der Diakon führt ihr oder sein Leben so, daß die Glaubwürdigkeit des ihr oder ihm übertragenen Dienstes der Kirche nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 2

- (1) Diakonin oder Diakon ist,
- wer in einer dem Verband Evangelischer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften in Deutschland (VEDD) angeschlossenen Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit der Nordelbischen Kirche oder entsprechend ausgebildet ist,
 - die Diakonenprüfung bestanden hat,
 - einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
 - in den Dienst einer Diakonin oder eines Diakons eingeseignet ist und
 - einer Diakonenschaft/Gemeinschaft angehört.

(2) Die Diakonin oder der Diakon ist verpflichtet, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen. Er oder sie soll diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen. Ihm oder ihr soll durch die dienstvorgesezte Stelle dazu Möglichkeit gegeben werden.

(3) Die Anerkennung einer Diakonenschaft erfolgt durch die Kirchenleitung. Die Diakonenschaft soll der Deutschen Diakonenschaft angehören.

(4) Die Diakonin oder der Diakon soll neben der bestandenen Diakonenprüfung einen staatlich anerkannten Berufsabschluß für einen Beruf nachweisen können, der für ihren oder seinen Dienst förderlich ist.

§ 3

Für das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum in Rickling wird die Kirchenleitung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Art, Inhalt und Umfang der Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen festzulegen.

§ 4

(1) Der Aufgabenbereich der Diakonin oder des Diakons wird durch eine Dienstanweisung festgelegt. Die Diakonenschaft/Brüderschaft ist zu hören.

(2) Im Rahmen ihrer oder seiner Dienstanweisung nimmt die Diakonin oder der Diakon seine Aufgaben selbständig wahr.

(3) Über das Anstellungsverhältnis wird nach Anhörung der Diakonenschaft/Brüderschaft ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.

(4) Die Diakonin oder der Diakon wird in einem Gottesdienst in ihren oder seinen Aufgabenbereich eingeführt; an der Einführung ist die Diakonenschaft/Brüderschaft zu beteiligen.

§ 5

(1) Verstößt die Diakonin oder der Diakon gegen die Pflichten nach § 1 Absätze 1 oder 3 des ihr oder ihm mit der Einsegnung übertragenen Dienstes und gegen § 2 Absatz 1, so kann die zuständige Bischöfin oder der zuständige Bischof ihr oder ihm die mit der Einsegnung übertragenen Rechte entziehen. Vor der endgültigen Entscheidung sind die Diakonin oder der Diakon und die betroffene Diakonenschaft/Gemeinschaft anzuhören.

(2) Erklärt eine Diakonin oder ein Diakon rechtswirksam den Austritt aus der Kirche, so erlöschen die Rechte aus der Einsegnung. Bei einem Wiedereintritt können die Rechte aus der Einsegnung durch die zuständige Bischöfin oder den zuständigen Bischof wieder beigelegt werden.

§ 6

Daten, deren Kenntnis für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind, dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 7

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Diakonin oder Diakon im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche tätig war, bleibt Diakonin oder Diakon im Sinne des Gesetzes.

§ 8

Übergangsbestimmung

Ist im Zusammenhang mit einer Ausbildungsstätte keine Diakonenschaft/Gemeinschaft vorhanden und erscheint der Eintritt in eine der Diakonenschaftern/Gemeinschaften nicht möglich, kann die zuständige Bischöfin oder der zuständige Bischof in Abweichung von § 2 auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Diakonin oder der Diakon muß innerhalb von zwei Jahren nach der Einsegnung einer Diakonenschaft/Gemeinschaft beitreten. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.1995.

§ 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

- a) das Kirchengesetz zur Ordnung des Diakonenamtes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1964 (KGVBl. S. 146),
- b) das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Gemeindeglieder in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Lübeck vom 17. Februar 1956 i. d. F. vom 10. April 1963 (KABL 1963 S. 109),
- c) das Diakonengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Harnburgischen Staate vom 27. Juni 1958 (GVM 1958 S.41).

(3) Die Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst des Diakons und der Diakanin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1.12.1975 (KABL S. 223) findet im Kirchenkreis Harburg keine Anwendung.

Az.: 30260 – E

Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

Die im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland verkündete Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienmitgliedern vom 21.06.85 und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. Heft 11, Jahrgang 1993, S. 481 f.) wird nachstehend für den Bereich der Nordelbischen Kirche bekanntgegeben.

Kiel, den 17. Dezember 1993

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Görlitz

Az.: 190 – 06 - R U/R 2

Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis
aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren
Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346)
und zur Durchführung des Kirchengesetzes
über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976
(ABl. EKD S. 389).
Vom 10. September 1993

Der Rat der EKD hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz der EKD folgende Verordnung beschlossen:

Die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Abschnitte 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

Abschnitt 2

Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)

Für die Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, ist auch die Aufnahme der Daten des Abschnitts 1 vorzusehen.

Abschnitt 3

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes und seiner Familienangehörigen

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

2. Nach § 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorge Daten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nm. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Hannover, den 10. September 1993

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland
– Der Vorsitzende –
Dr. Klaus Engelhardt

**Bekanntmachung der Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis
aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder
mit ihren Familienangehörigen
in der Fassung vom 10. September 1993.
Vom 4. Oktober 1993.**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKDS. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

Abschnitt 1

Meldedaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 akademische Grade
- 1.6 Ordensname
- 1.7 Künstlername
- 1.8 Geburtsdatum
- 1.9 Geburtsort
- 1.10 Geschlecht
- 1.11 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.12 gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.13 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.14 Familienstand
- 1.15 Religionszugehörigkeit
- 1.16 Stellung in der Familie (Haushaltsvorstand, Ehepartner, Kind)
- 1.17 Religionszugehörigkeit des Ehegatten
- 1.18 Datum der Eheschließung
- 1.19 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort
- 1.23 Beruf

Abschnitt 2

Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten)

Für die Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, ist auch die Aufnahme der Daten des Abschnitts 1 vorzusehen.

Abschnitt 3

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes
und seiner Familienangehörigen

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe

- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.
Hannover, den 4. Oktober 1993

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
v. Campenhausen
Präsident

**Rechtsverordnung
zur Durchführung des Gemeinschaftsförderungsgesetzes
Vom 7. Dezember 1993
(GFG-VO)**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 11 des Gemeinschaftsförderungsgesetzes vom 30. Oktober 1993 (GVOBl. S. 216) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die in dieser Rechtsverordnung aufgeführten Maßnahmen sollen die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und ihren Einrichtungen fördern.

§ 2

Anstellungsträger mit mehr als zwanzig Beschäftigten haben alle zwei Jahre die Beschäftigungsstruktur zu ermitteln. Diese beinhaltet eine Darstellung der Beschäftigten, aufgeteilt nach Geschlecht, Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen beziehungsweise vergleichbaren Gruppen, nach Voll- und Teilbeschäftigten (Bestandsaufnahme) und deren Entwicklung. Der jeweiligen Bestandsaufnahme ist die von vor zwei Jahren gegenüberzustellen.

§ 3

Die Beschäftigungsstruktur enthält neben der Bestandsaufnahme nach § 2 folgende Angaben:

- a) Zahl der Bewerbungen mit und ohne Ausschreibung und nach deren Berücksichtigung;
- b) Zahl der internen Stellenwechsel mit gleichzeitiger Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Höherbewertung der Stelle;
- c) Zahl der beantragten und genehmigten Anträge auf Reduzierung der im Arbeitsvertrag festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit für einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr sowie der Art des personellen Ausgleichs (gegliedert nach befristeter Einstellung, Neubesetzung oder ohne Ausgleich) und Zahl der genehmigten Anträge auf Aufstockung der Arbeitszeit,
- d) Zahl der beantragten und genehmigten Anträge auf Fortbildung.

Pastorinnen und Pastoren in Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen sind in der Beschäftigungsstruktur des Kirchenkreises aufzuführen. Die übrigen gesamtkirchlichen Pfarrstellen sind in der Beschäftigungsstruktur des Anstellungsträgers aufzuführen, bei dem die Betroffenen tatsächlich tätig sind.

§ 4

Für die Erhebungen nach § 2 und § 3 sollen die in den Anlagen aufgeführten Tabellen verwendet werden. Wenn sich in einzelnen Feldern der Tabellen Werte kleiner als 3 ergeben, sollen Gruppen zusammengefaßt werden.

§ 5

Bei der erstmaligen Erhebung der Daten zur Darstellung der Beschäftigungsstrukturen, die sechs Monate nach Inkrafttreten des Gemeinschaftsförderungsgesetzes erfolgen soll, sind lediglich die Daten nach § 2 zu erheben.

§ 6

(1) Wird eine zu besetzende Stelle ausgeschrieben, so ist diese in der Ausschreibung in der weiblichen und männlichen Sprachform oder geschlechtsneutral zu formulieren.

(2) Ist ein bestimmtes Geschlecht Voraussetzung für die mit der Stelle verbundene Tätigkeit, so ist nur die entsprechende Sprachform zu verwenden.

§ 7

Bei der Feststellung der gleichwertigen Qualifikation sollen insbesondere durch Familienarbeit, durch die Pflege einer Person sowie durch ehrenamtliche Tätigkeiten oder soziales Engagement erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen berücksichtigt werden, wenn sie der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit dienlich sind.

§ 8

(1) Fort- und Weiterbildungsangebote sollen so gestaltet oder geplant werden, daß Teilbeschäftigte und Beschäftigte mit Familienpflichten oder pflegebedürftigen Angehörigen an ihnen teilnehmen können, wenn sich aus der Zielgruppe der Veranstaltung oder den Anmeldungen ein Bedürfnis ergibt.

(2) Für Frauen und Männer in den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen werden gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen entwickelt, die diesen die Chance für einen beruflichen Aufstieg ermöglichen.

(3) Beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind auf Anfrage Fortbildungsveranstaltungen anzubieten. Für die Erhaltung der Qualifikation und die Anpassung an die berufliche Entwicklung sollen verstärkt Fortbildungen angeboten werden.

(4) In die Fort- und Weiterbildungsangebote ist der Themenkreis „Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ aufzunehmen. Diese Thematik ist besonders in den Fortbildungen zu berücksichtigen, die für Personen mit Leitungsaufgaben und solche, die an Personalentscheidungen beteiligt sind, angeboten werden.

§ 9

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Kiel, den 7. Dezember 1993

Die Kirchenleitung

Kohlwage

Bischof und Vorsitzender

KL-Nr.: 790/93

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Ordnung über die
Zweite Theologische Prüfung
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 10. Januar 1994**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 25 des Pastorenausbildungsgesetzes vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 13. März 1990 (GVOBl. S. 142), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1990 (GVOBl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Buchstabe d aufgehoben.
- b) In Absatz 1 Buchstabe f werden nach den Worten „kirchenrechtliche Klausur“ ein Komma und die Worte „die im Anschluß an den Kirchenrechtsunterricht zu fertigen ist“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Predigtentwurf nach Abs. 1 Buchstabe a soll nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten und darf nicht mehr als 30 Schreibmaschinenseiten umfassen; der Unterrichtsentwurf, das Gesprächsprotokoll und die 7-Tage-Hausarbeit nach Abs. 1 Buchstabe b, c und e sollen nicht mehr als 15 Schreibmaschinenseiten und dürfen nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten umfassen; die Umfangsbegrenzung gilt für Text und Anmerkungen; jede Schreibmaschinenseite darf maximal 35 Zeilen mit 65 Zeichen aufweisen.“

2. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „und die Arbeit aus der Gemeindephase nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d“ gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Buchstabe f aufgehoben.

4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) für die Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Noten für die Leistungen in den Fächern

„Predigtentwurf“ und „Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien“;

„Unterrichtsentwurf“ und „Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit“;

„7-Tage-Hausarbeit“ und „Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns“ sowie „verschlüsseltes Gesprächsprotokoll“ und „Seelsorge, Beratung, Kasualien“

zusammengefaßt.“

5. § 11 Abs. 5 wird gestrichen und der bisherige Abs. 6 erhält die Bezifferung Abs. 5.

Artikel 2

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut der Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung unter Wahrung des Rechtsklarheits- und des Rechtssicherheitsgebots neu zu fassen und zu veröffentlichen.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 1993

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

Bischof

KL-Nr. 782/93

Bekanntmachungen

Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendienst

Kiel, den 14. Dezember 1993/Ks

Die nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung und Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen i.d.F. vom 26.02.1982 und 02.10.1990 – Gesetz- und Verordnungsbl. 1982 S 102, 1990 S. 296 – in Ausnahmefällen zu zahlenden Einzelvergütungen (brutto) werden wie folgt festgesetzt:

ab 1. Januar 1994

für jeden Gottesdienst 53,90 DM

für jede Amtshandlung, die nicht im Anschluß an den Gottesdienst stattfindet (Trauung, Taufe, Beerdigung) 26,80 DM

für die Erteilung von Konfirmandenunterricht je Stunde 37,30 DM

Entschädigung von Prädikantendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden) 44,50 DM

Entschädigung von Lektorendienst für jeden Gottesdienst, der in regel-

mäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleistet werden) 33,70 DM

Nordelbisches Kirchenamt

Hörcher

Az. 2390 – P I / P 2

Urkunde

über eine Grenzänderung zwischen der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde und der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde in Pinneberg

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kreuzkirchengemeinde Pinneberg und der Christuskirchengemeinde Pinneberg sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Pinneberg wird gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung angeordnet:

§ 1

(1) In der Stadt Pinneberg tritt die Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde an die Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde das Ge-

biet ab, das nördlich begrenzt ist durch den Thesdorfer Weg, westlich begrenzt durch die Straßen An der Raa und Hogenkamp, südlich begrenzt durch die Nordgrenze des städtischen Friedhofs und östlich begrenzt durch die Westgrenze des Theodor-Heuss-Gymnasiums.(2) Maßgebend für die Feststellung des neuen Grenzverlaufs ist ein Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000, in dem das umgemeindete Gebiet als rosa schraffierte Fläche eingetragen ist. Dieser Kartenausschnitt befindet sich bei den Akten des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt rückwirkend zum 1.1.1994 in Kraft.

Kiel, den 03.01.1994

Nordelbisches Kirchenamt

Kramer

Az.: 10 – KreuzKG Pinneberg – RI / R 2
10 – ChristusKG Pinneberg – RI / R 2

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Krankenhausseelsorge (mit Wirkung vom 1.2.1994).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge KK Flensburg (2) – P III / P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Petrus-Nord im Kirchenkreis Kiel wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Sind Sie ein Pastor oder eine Pastorin, die mit Freude und Engagement Gottes Wort verkündigen?

Haben Sie Freude an der Arbeit mit Menschen jeden Alters? Ist es Ihnen wichtig, in einer lebendigen Gemeinde zu arbeiten, den Glauben weiterzugeben und dabei alte Formen zu bewahren? Wir, die Kirchengemeinde Petrus-Nord in Kiel, suchen für unsere Gemeinde einen/e Pastor/in voraussichtlich zum 01. September 1994, der / die die Arbeit in unserer Gemeinde weiterführt. Unsere Gemeinde hat etwa 2.000 Gemeindeglieder und liegt im Bereich der nördlichen Innenstadt Kiels, nur 5 Minuten von der Förde entfernt. In unserer Gemeinde gibt es viele Gruppen und Kreise unterschiedlichster Art und in allen Altersstufen, die sich auf einen neuen/e Pastor/in freuen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 24103 Kiel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Mitarbeiter des Kirchenbüros, Holtenauer Straße 327, 24106 Kiel, Tel. 0431 / 33 36 86, und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 24103 Kiel, Tel. 0431 / 9 40 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Petrus-Nord in Kiel – P II / P 1

*

In der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster wird die 1. Pfarrstelle zum 1. Februar 1994 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstver-

hältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Stadt Neumünster hat ca. 82.000 Einwohner. Alle Schularten sind vorhanden. Stadtbad, Stadtwald und zahlreiche Freizeiteinrichtungen sind am Ort.

Die Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde gehört dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband / Neumünster / an.

Unsere Kirchengemeinde verfügt über zwei Gemeindehäuser und eine schöne, moderne Backsteinkirche. Die Pastorenwohnung der ersten Pfarrstelle liegt mitten im Pfarrbezirk. Zu der ersten Pfarrstelle gehören ca. 2.100 Gemeindeglieder. Sie haben ihre Zuhause in der nach dem Krieg erbauten Hans-Böckler-Siedlung. Inzwischen leben viele junge Familien in dieser Siedlung.

Die zweite Pfarrstelle mit ca. 2.600 Gemeindegliedern ist zur Zeit mit einer Pastorin besetzt. Außerdem hat ein Militärgeistlicher seinen personalen Seelsorgebereich in unserer Kirchengemeinde.

Ein B-Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin, eine Sekretärin (stundenweise) ein Küster und viele ehrenamtliche Mitarbeiter sind in unserer Kirchengemeinde tätig. Wir erwarten von unserem neuen Pastor / Pastorin Freude an der Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Aschoff, Hansaring 148, 24534 Neumünster, Tel. 04321 / 1 46 22, und Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, Tel. 04321 / 498 – 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster (1)
..... – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Gadeland im Kirchenkreis Neumünster ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde liegt am südöstlichen Stadtrand Neumünsters. Mit ihren ca. 5.000 Gemeindegliedern weist sie zwei regional geschiedene Pfarrstellen mit einer gemeinsamen Predigtstätte, der Erlöserkirche, und einem Gemeindehaus auf. Zum südlichen Bezirk gehören neben dem alten Dorfkern Gadeland mit Neubaugebieten drei Außendörfer. Die Gemeindegliederarbeit ist durch diese dörfliche Struktur und traditionellen Vorstellungen mitbestimmt; kirchlicher Kontakt ergibt sich vor allem durch zahlreiche Amtshandlungen und ein reges Vereinsleben.

Der Kirchenvorstand, der ehrenamtlich geleitet wird, wünscht sich Bewerber, die bereit sind, sich auf die volklich geprägte Gemeinde einzulassen, eigene Vorstellungen in die bestehende Arbeit einzubringen und mit den Menschen in Gadeland umzusetzen. Die Kirchengemeinde freut sich auf einen Pastor / eine Pastorin, der / die zu konstruktiver Zusammenarbeit mit den Hauptamtlichen (u. a. Diakonin, Organistin, Küster) und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewillt ist.

Neben der Kirche und dem Gemeindehaus steht ein geräumiges Pastorat mit Garten zur Verfügung.

Kindergarten, Grund- und Hauptschule gibt es im Stadtteil Gadeland. Sämtliche weiterführenden Schulen befinden sich in der Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Dr. Albrecht Müller-Busse, Ricarda-Huch-Straße 5, 24536 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 2 27 22, Pastorin z. A. Heide Walchensteiner, Am Hünengrab 17, 24539 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 7 79 29, und Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 10, 24534 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 4 98 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gadeland (1) – P II / P 3

In der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen im Kirchenkreis Kiel wird die 2. Pfarrstelle zum 01. August 1994 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Elmschenhagen liegt am Stadtrand von Kiel. Es gibt eine gute Verkehrsanbindung zur Innenstadt. Im Ort selber sind alle Schultypen sowie ein Senioren- und Pflegeheim vorhanden.

Die Gemeinde von 5600 Mitgliedern ist teils noch dörflich geprägt, teils hat sie Vorstadtcharakter. Die Gemeinde Maria-Magdalenen befindet sich in einer Umbruchphase. Der bisherige Stelleninhaber geht nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand. Die 1. Pfarrstelle ist seit einem Jahr mit einer jungen Pastorin besetzt. Diese Situation bietet die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen und gemeinsam neue Konzepte in der Gemeinde zu entwickeln. Dieses ist um so mehr notwendig, als in

Elmschenhagen-Wellsee neue Wohngebiete erschlossen werden.

Im Kirchenvorstand und in der Mitarbeiterschaft (Sekretärin, Gemeindehelferin, Küsterin, Raumpflegerin, Organistin, Erzieherinnen und Ehrenamtliche) erwartet Sie ein freundliches Klima.

Die Beliebtheit unserer schönen, neugotischen Kirche führt dazu, daß Amtshandlungen eine große Rolle spielen.

Als Wohnung steht Ihnen ein großes Pastorat mit einem alten weitläufigen Garten zur Verfügung.

Wir freuen uns über einen Pastor

- mit Berufserfahrung
- der neue Ideen mitbringt
- der an Team-Arbeit interessiert ist
- der eigene Schwerpunkte entwickelt unter Einbeziehung vorhandener Kräfte.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Becker, Reichenhaller Str. 51, 24146 Kiel, Tel. 0431/7890095, Pastorin Memming, Im Dorfe 3, 24146 Kiel, Tel. 0431/784103, Herr Vogel (stellvertr. Vorsitzender des Kirchenvorstandes), Reichenhaller Str. 49, 24146 Kiel, Tel. 0431/781414, Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 24103 Kiel, Tel. 0431/94021 oder 552227.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Maria-Magdalenen – KG Kiel-Elmschenhagen (2)
– P II / P 2

*

In der Kirchengemeinde Munkbrarup im Kirchenkreis Angeln wird die Pfarrstelle zum 1. März 1994 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Das Kirchspiel Munkbrarup liegt im Norden Angelns, grenzt an die Städte Flensburg und Glücksburg und an die Flensburger Förde. Die 2.600 Gemeindeglieder verteilen sich über 4 politische Gemeinden in einem Umkreis bis zu 10 km um die Kirche (1182) und das geräumige Pastorat (1963) mit angeschlossenen Büro und Gemeindehaus. Die Kirche, das Gemeindehaus und der kirchliche Friedhof bilden ein geschlossenes Areal im Zentrum des Dorfes. Die Kirchengemeinde ist Träger eines Kindergartens (75 Plätze) und einer Schwesternstation, die in eine Diakonie-/Sozialstation integriert ist. Für Bürodienste steht eine Teilzeitkraft zur Verfügung. Die Gemeinde ist an das Rentamt angeschlossen. Im Kirchenvorstand und im Mitarbeiterkreis herrscht ein offenes und vertrauensvolles Miteinander. Die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und den Vereinen im Kirchspiel ist gut.

In Munkbrarup befindet sich eine Grund- und Hauptschule. Gute Busverbindungen zu den weiterführenden Schulen in Flensburg bestehen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstraße 12 a, 24376 Kappeln.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Mitarbeiter des Kirchenbüros, An der Kirche 3, 24960 Munkbrarup, Mo., Di., Do. von 8.00 – 12.00 Uhr, Tel. 0 46 32 / 87 14, und Propst Lukas, Wassermühlenstraße 12 a, 24376 Kappeln, Tel. 0 46 42 / 35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Munkbrarup – P III / P 1

*

In der Kirchengemeinde Wedel (Holm) im Kirchenkreis Blankenese ist die 2. Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Elbstadt Wedel (Kreis Pinneberg) liegt im Westen von Hamburg (S-Bahn-Verbindung) und trägt mit ihren 30.000 Einwohnern deutlichen – dabei selbstbewußten – Kleinstadtcharakter.

In der Kirchengemeinde gibt es insgesamt drei Pfarrstellen für 8.500 Gemeindeglieder. Jede/r Kollege/in hat spezifische Aufgaben im eigenen Pfarrbezirk (wie Seelsorge, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, ev. Kindergärten vor Ort) sowie übergreifende Tätigkeiten im gesamten Gemeindebereich (Gottesdienste, Andachten, Altersheimbetreuung), bei denen die Kollegen sich abwechseln bzw. die Zuständigkeit untereinander aufgeteilt haben (Ausschußarbeit).

Zur Zeit wird die 1. Pfarrstelle durch eine Pastorin (PzA), die 3. Pfarrstelle durch einen Pastor betreut.

Dienstszitz und Pfarrbezirk der 2. Pfarrstelle ist Holm. Dort leben 2.600 Einwohner, davon 1.500 Gemeindeglieder. Außerdem gehört zu dem Bezirk noch ein kleines Wohngebiet der Stadt Wedel (500 Gemeindeglieder).

Das Pastorat, ein schönes Einfamilienhaus, liegt separat, aber in der Nähe des Gemeindezentrums. Holm liegt 5 km westlich von Wedel und ist auf kommunaler Ebene eine selbständige und individuelle Gemeinde. Die Kirchengemeinde wünscht sich ein Pastoren-Ehepaar bzw. eine/n Pastor/in mit Offenheit und Engagement für das eher dörfliche Gemeindeleben in Holm. Darüber hinaus wünschen wir uns aber auch Aufgeschlossenheit und Interesse für Prozesse und Aktionen innerhalb der Gesamtgemeinde.

Ein vielseitiges, überwiegend frei und selbständig zu gestaltendes Aufgabengebiet und eine Gemeinde mit diversen selbständigen Kreisen warten auf den/die neue/n Stelleninhaber/in.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstr. 1a, 22587 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin z. A. Huchzermeier-Bock, Küsterstr. 4, 22880 Wedel, Tel. 04103/7113; Pastor Weisz, von-Suttner-Str. 32, 22880 Wedel, Tel. 04103/83931; der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Woermann, Tel. 04103/2143 (über das Kirchenbüro) und das Büro der Pröpstin Lehmann-Stäcker, Dormienstr. 1a, 22587 Hamburg, Tel. 040/861276.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wedel (2) – P I / P 2

Stellenausschreibungen

Der Kirchenkreis Stormarn mit Sitz in Hamburg-Volksdorf sucht zum 01.06.1994

eine Angestellte oder einen Angestellten im Schreibdienst mit Sachbearbeiterfunktionen

für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) 19,25 Stunden wöchentlich.

Der Kirchenkreis Stormarn umfaßt den östlichen Teil Hamburgs und angrenzendes Gebiet Schleswig-Holsteins mit 55 Kirchengemeinden. Die Aufgabe des KDA ist die Kontaktpflege zwischen Kirche und Arbeitswelt.

Die Arbeit des KDA im Kirchenkreis Stormarn ist in das Team (12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) des Hamburger KDA integriert.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Stelle ist nach KAT (BAT) VI b dotiert. Erwartet werden Fähigkeiten, Schriftwechsel selbständig zu führen, übliche Bürotätigkeiten selbständig zu erledigen sowie Protokollführung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 15.03.1994 und sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Telefonische Auskunft erteilt Frau Meier, Tel.: 040/644 08 75.

Az.: 83 KK Stormarn – D 12

*

Das Jugendpfarramt Alt-Hamburg sucht aus paritätischen Gründen zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin oder eine Sozialpädagogin.

Unsere Hauptaufgabe besteht darin, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Jugendgruppenleiterinnen und -leitern aus- und fortzubilden und zu begleiten. Dazu bieten wir ein umfangreiches Programm von methodischen und thematischen Seminaren an. Diese dienen zum einen der gemeindlichen Praxis, zum anderen der Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Außerdem beraten wir die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit unserer 80 Gemeinden. Auch kirchliche Gremien unterstützen wir bei konzeptionellen und strukturellen Überlegungen zur Jugendarbeit. Von daher ist es uns wichtig, daß Sie Erfahrungen aus der Gemeindejugendarbeit und in der Gruppenleitung mitbringen. Spezielle Kompetenzen in Bereichen wie z.B. Erlebnispädagogik oder Medienarbeit wären hilfreich. Die Stelle bietet darüberhinaus auch Raum, eigene Schwerpunkte einzubringen und zu entwickeln.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin mit der Fähigkeit, den eigenen Glauben auszudrücken. Sie sollten Lust haben, den Jugendlichen und jungen Erwachsenen Ansprechpartnerin für religiöse Fragen zu sein. Auf verbandlicher und jugendpolitischer Ebene liegt uns an einem engagierten Eintreten für die Belange der Jugend in Gremien und Arbeitsgruppen.

Es erwartet Sie eine spannende Zusammenarbeit in einem lebendigen Team mit fünf Kolleginnen und Kollegen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK, entsprechend BAT. Kirchenmitgliedschaft ist erforderlich.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an das Kirchenkreisamt Alt-Hamburg, – Personalabteilung –, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Auskünfte erteilt Pastor Michael Kempkes, Tel. 040/250 20 15.
Az.: 30 – Kirchenkreis Alt-Hamburg – E 2

*

Im Kirchenkreis Stormarn wird die Stelle
**einer Leiterin/eines Leiters
der diakonischen Abteilung**

frei und ist möglichst zum 1. Juni 1994 mit einer Person mit sozialwissenschaftlicher oder sozialpädagogischer Ausbildung neu zu besetzen. Die bisherige Stelleninhaberin geht nach langjähriger, engagierter Tätigkeit in den Ruhestand.

Wir wünschen uns für diese weitgreifende Arbeit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der Lust hat, zusammen mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen Diakonie als Teil kirchlicher Arbeit zu gestalten. Für diese Tätigkeit setzen wir voraus:

- gründliche Berufserfahrung
- Erfahrung in kirchlicher Sozialarbeit
- Kenntnis kirchlicher Strukturen
- Sicherheit in kooperativem Leitungsverhalten.

Darüber hinaus erwarten wir die Fähigkeit, die Anliegen der Diakonie im Rahmen sonstiger kirchlicher Arbeit und gegenüber anderen Trägern von Sozialarbeit sowie gegenüber Behörden kompetent zu vertreten.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe III KAT-NEK (entspricht BAT). Kirchenmitgliedschaft wird vorausgesetzt.

Der Kirchenkreis Stormarn mit seinen 55 Kirchengemeinden umfaßt einen ausgedehnten Teil des Ostens von Hamburg und angrenzende Teile Schleswig-Holsteins. Er stellt in seinem beträchtlichen Sozialgefälle eine Herausforderung an kirchliche Arbeit dar.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 1994 zu richten an die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Stormarn, Frau Pröpstin Uta Grohs, Rockenhof 1, 22395 Hamburg.

Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Grohs, Tel. 040/603 14 3-0, die bisherige Stelleninhaberin, Frau Gertrud Weishaupt, Tel. 040/603 14 353, und Frau Pröpstin Heide Emse, Tel. 040/603 14 343.

Az.: 30 – Kirchenkreis Stormarn – E 2

*

Der Kirchenkreis Stormarn mit Sitz in Hamburg-Volksdorf sucht zum 1. Juni 1994

eine Sozialsekretärin/einen Sozialsekretär

für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) mit 19,25 Stunden wöchentlich.

Der Kirchenkreis Stormarn umfaßt den östlichen Teil Hamburgs und angrenzendes Gebiet Schleswig-Holsteins mit 55 Kirchengemeinden. Die Aufgabe des KDA ist die Kontaktpflege zwischen Kirche und Arbeitswelt.

Die Arbeit des KDA im Kirchenkreis Stormarn ist in das Team (12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) des Hamburger KDA integriert.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe IV b KAT (entsprechend BAT). Eine entsprechende Ausbildung ist Voraussetzung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 28. Februar 1994 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilen Herr Pastor Kruse, Leiter der Arbeitsstelle Hamburg des KDA, Tel. 040/25 11 15/16, und Frau Meier, Tel. 040/644 08 75.

Az.: 30 – Kirchenkreis Stormarn – E 2

*

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Raisdorf sucht für ihre Jungschar- und Jugendgruppen zum 1. März 1994

eine Jugendleiterin/einen Jugendleiter

für 30 Stunden in der Woche.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Richten Sie bitte Ihre vollständige Bewerbung an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf, St.-Martins-Weg 3, 24223 Raisdorf, Tel. 04307/214.

Az.: 30 Raisdorf – D 12

*

In der Kirchengemeinde Ahrensböök ist die

B-Kirchenmusikerstelle

umgehend neu zu besetzen.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die/der mit Engagement die kirchenmusikalische Arbeit in unserer Gemeinde neu aufbau und Freude daran hat, einen Chor, Kinderchor und einen Instrumentenkreis ins Leben zu rufen.

Sie/er sollte bei der Gestaltung der Haupt-, Kinder- und Jugendgottesdienste mitwirken und neuem Liedgut gegenüber aufgeschlossen sein. Bei Amtshandlungen ist der Organistendienst zu versehen. Schwerpunktmäßig liegt uns die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen am Herzen.

Da die vorhandene bedeutende Markussenorgel aus dem Jahre 1867 (2 Manuale, 25 Register) wegen umfangreicher Restaurationsarbeiten bis auf weiteres ausgebaut und eingelagert werden mußte, steht z.Z. in der Kirche nur ein Harmonium zur Verfügung.

Ahrensböök ist ein Ort mit ca. 4.500 Einwohnern, etwa 20 km nördlich von Lübeck, am südlichen Rand der Holsteinischen Schweiz, gelegen. Grund-, Haupt- und Realschulen befinden sich am Ort, Gymnasien sind in Eutin und Bad Schwartau gelegen. Es handelt sich um einen Zentralort, der den umliegenden Ortschaften als Einkaufs- und Mittelpunktort dient.

Die Kirchengemeinde hat in ihrer ca. 670 Jahren alten Marienkirche die einzige Predigtstelle. Des weiteren gehören zur Kirchengemeinde ein Kindergarten, zwei Friedhöfe und eine Schwesternstation. Vorhanden sind z.Z. eine Pfarrstelle und 14 hauptamtliche Mitarbeiter.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte in gutem Einvernehmen und kollegialer Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den übrigen Mitarbeitern ihren/seinen Dienst versehen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestelltenvertrag (KAT-NEK).

Auskünfte erteilen Herr Martin West, Kirchenmusikbeauftragter des Kirchenkreises Eutin, Tel.: 04521/5400 und Pastor Rudolf Baron, Tel.: 04525/1429.

Die Bewerbungen mit ausführlich handgeschriebenem Lebenslauf sowie allen übrigen Unterlagen sind bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Ahrensböök, Wallrothstr. 7 - 9, 23623 Ahrensböök, zu richten.

Az.: 30 – Ahrensböök - T H/T 3

Die Ev-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/einen C-Musikerin/C-Musiker

im Nebenamt.

Die Kirchengemeinde hat ca. 2.600 Gemeindeglieder und feiert sonntäglich einen Gottesdienst. Gleschendorf liegt im Ferienpark Osthalstein, in unmittelbarer Nähe zur Ostseeküste (Gemeinde Scharbeutz).

In unserer alten Kirche steht mit der Brunn-Orgel (1985) ein Instrument von hohem Rang zur Verfügung. Durch diese bedingt, sind die Gleschendorfer Kirchenmusiken zu einem festen Bestandteil des holsteinischen Musiklebens mit international bekannten Organisten geworden. Im gemeindlichen Bereich gibt es zur Zeit eine Kantorei, Flötenkreise und einen Posaunenchor unter eigener Leitung.

Wir wünschen uns eine kooperationsbereite Persönlichkeit, die ihre eigenen Stärken zu entwickeln bereit ist und neben Aktivitäten im Bereich der bestehenden Musikgruppen den Schwerpunkt in der Begleitung des Gottesdienstes auf der hochwertigen Brunn-Orgel sieht.

Die Vergütung erfolgt nach den in der NEK geltenden Bestimmungen. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Wir möchten erwähnen, daß zur finanziellen Absicherung und für die Begleitung der Kirchenmusiken ein Fotderverein mit über 100 Mitgliedern besteht.

Nähere Informationen erteilt Pastor Fischer unter der Telefon-Nr.: 04524/365. Bewerbungen sind bis zum 28.02.1994 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cleschendorf, Am Kirchberg 2--4, 23684 Gleschendorf zu richten.

Az.: 30- Cleschendorf- T H/T 3

In der Ev-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand ist umgehend die

hauptamtliche
B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker-Stelle
(30 Wochenstunden)

neu zu besetzen. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker/ von der Kirchenmusikerin wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanzweisung festgelegt.

Wir suchen eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der sich für die gottesdienstliche Musik engagiert (gutbesuchter Hauptgottesdienst nach Erneuerter Agenda/Meditationsgottesdienst/Geistliche Abendmusiken etc.), auf Menschen zugeht, Freude an der Chorarbeit mitbringt (Aufbauarbeit) und aufgeschlossen ist für die Arbeit mit Kurgästen (Gästechor).

In der Waldkirche (erbaut 1902/erweitert 1982) gibt es gute Möglichkeiten für Kirchenkonzerte. Zur Verfügung steht eine 2-manualige Becker-Orgel (1959) mit 12 Registern. Bisher gab es eine kleine Kantorei, ehrenamtlich geleitet bestehen Gospel- und Posaunenchor.

Timmendorfer Strand ist ein bevorzugter Kurort an der Lübecker Bucht, alle Schularten sind am Ort. Präsenz in der Gemeinde ist uns wichtig, bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltenvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 28.02.1994 an den Kirchenvorstand, Herrn Pastor Thomas Vogel, Zur Waldkirche 1, 23663 Timmendorfer Strand, Tel.: 04503/25 82. Auskünfte erteilt auch Kirchenkreismusikbeauftragter M. West, Tel.: 04521/54 00.

Az.: 30 - Timmendorfer Strand - T H/T 3

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 12.12.1993 der Vikar Dr. Thonas Bergemann;

am 05.12.1993 der Vikar Martin Bitta -Sch. fer, geb. Bitta;

am 05.12.1993 der Vikar Ralf Brunke;

am 12.12.1993 der Vikar Andreas Feldten-janssen, geb. Feldten;

am 28. November 1993 der Vikar Okke Jensen;

am 05.12.1993 der Vikar Thomas Lemke;

am 28.11.1993 der Vikar Frank Menke;

am 28. November 1993 der Vikar Hajo Peter;

am 05.12.1993 der Vikar Holger Roggelin

am 05.12.1993 der Vikar Thorsten Rose;

am 05.12.1993 der Vikar Christoph Scharrff.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 16. Januar 1994 der Pastor z.A. Bernd Böttger, Z.Z. in Neuenkirchen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordeibisehen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 der bisherige Kirchenrat Gebhard Dawin zum Oberkirchenrat vom Nordelbisehen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 der bisherige Kirchenverwaltungsrat Manfred Hemmi zum Kirchenoberverwaltungsrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel – Außenstelle Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 1994 der Pastor z.A. Horst Uwe Kraupner, z.Z. in Meldorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Pastor z.A. Klaus-Michael Täger, z.Z. in St. Peter-Ording, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Kirchenkreis Eiderstedt;

mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Pastor z.A. Eckhard Wallmann, z.Z. auf Helgoland, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Januar 1994 die Pastorin z.A. Elisabeth Wallmann, geb. Vollmer, z.Z. auf Helgoland, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Februar 1994 der Pastor z.A. Andreas Wandtke-Grohmann, z.Z. in Hamburg-Rissen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen, Kirchenkreis Blankenese.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1994 die Wahl des Pastors z.A. Dr. Karl-Heinrich Melzer, z.Z. in Wahlstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Februar 1994 die Wahl des Pastors z.A. Thomas Reinsberg, z.Z. in Hamburg-Lohbrügge, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. April 1994 bis einschließlich 30. November 1998 der Pastor Reinhard Friedrich, bisher in Leezen, in das Amt eines Missionspastors der Dodoma-Diözese der Ev.-Luth. Kirche in Tansania mit dem Sitz in Dodoma;

mit Wirkung vom 1. Februar 1994 auf die Dauer von 10 Jahren die Pastorin Veronika von Grumbkow-Landbeck, z.Z. beurlaubt, zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Krankenhauseelsorge;

mit Wirkung vom 1. Februar 1994 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Christian Landbeck, bisher in Viöl, zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Krankenhauseelsorge;

mit Wirkung vom 1. Februar 1994 die Pastorin Ingrid Schumacher, geb. Krech, bisher in Lübeck, im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (50 %) zu Pastorin in der Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Krankenhauseelsorge im Kreiskrankenhaus in Bad Oldesloe.

Eingeführt:

Am 12. Dezember 1993 der Pastor Peter Fahr als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Duvenstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld – Volksdorf –;

am 27. September 1993 der Pastor Gerson Seiß als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten beim Diakonischen Werk Schleswig-Holstein;

am 12. Dezember 1993 die Pastorin Barbara Hanzig als Pastorin in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld – Volksdorf –;

am 7. November 1993 der Pastor Armin Horn als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grömitz, Kirchenkreis Oldenburg;

am 12. Dezember 1993 die Pastorin Regina Klingsporn als Pastorin in die 2. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel mit dem Dienstsitz in Kiel;

am 7.11.1993 die Pastorin Christiana Lasch-Pittkowski als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde List/Sylt, Kirchenkreis Südtondern;

am 16. Januar 1994 der Pastor Friedhelm Pieper als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Jugendarbeit;

am 7.11.1993 der Pastor Wolfgang Pittkowski als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde List/Sylt, Kirchenkreis Südtondern;

am 7. Dezember 1993 der Pastor Martin Pommerening als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg;

am 5. Dezember 1993 der Pastor Wolfgang Schwan als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quern-Neukirchen, Kirchenkreis Angeln;

am 5. Dezember 1993 der Pastor Klaus Struve als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pahlen, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

am 12. Dezember 1993 der Pastorin Rosemarie Wulf als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Erfde, Kirchenkreis Schleswig.

Verlängert:

Die Freistellung des Pastors (Militärdekans) Wolf Werner Rausch für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um zwei Jahre über den 31. Januar 1994 hinaus;

die Beurlaubung der Pastorin Dr. Ellen Stubbe für eine Tätigkeit als Hochschulassistentin an der Universität Hamburg um 1 Jahr über den 31. März 1994 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 16.12.1993 der Pastor z.A. Dr. Thomas Bergemann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen, Kirchenkreis Blankenese;

mit Wirkung vom 16.12.1993 der Pastor z.A. Martin Bittaschäfer, geb. Bitta, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 16.12.1993 der Pastor z.A. Rolf Brunke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Willehad-Groß Grönau, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Pastor z.A. Günther Eberhardt, z.Z. in Kiel-Ellerbek, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Harburg (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 16.12.1993 der Pastor z.A. Andreas Feldten-Janssen, geb. Feldten, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung auf der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsgespräche in den Beruflichen Schulen des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe (Vertretung der Pfarrstelleninhaberin während ihres Erziehungsurlaubs);

mit Wirkung vom 16.12.1993 der Pastor z.A. Thomas Lemke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 16.12.1993 der Pastor z.A. Frank Menke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Pastor Paul Otterstein, Schenefeld, im Rahmen eines eingeschränkten (50%) privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Pauluskirchengemeinde Schenefeld, Kirchenkreis Blankenese;

mit Wirkung vom 16.12.1993 der Pastor z.A. Holger Roggelein unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 16.12.1993 der Pastor z.A. Thorsten Rose unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der pfarramtlichen/pastoralen Dienstleistung in Lübeck (Gemeindearbeit und Krankenhausseelsorge);

mit Wirkung vom 16.12.1993 der Pastor z.A. Christoph Scharff unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf

Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenaspe, Kirchenkreis Münsterdorf.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1994 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin z.A. Dr. Anne M. Steinmeier, z.Z. in Hamburg, für eine wissenschaftliche Tätigkeit im Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1994 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Bernd Siemens, bisher in Großhansdorf-Schmalenbeck, auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 3. November 1993 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Münsterdorf mit dem Dienstsitz in Itzehoe und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die 1. Pfarrstelle der St. Laurentii - Kirchengemeinde Itzehoe.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Pastor Bernhard Hohn in Ratekau.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. April 1994 die Pastorin i. W. Vivian Knigge.



Pastor i.R.

Johannes Boeckel

geboren am 21. November 1921
in Friedland/Westpreußen

gestorben am 1. November 1993 in Cuxhaven

Der Verstorbene wurde am 1.7.1956 in Dortmund ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er ab 1962 Pastor der Kirchengemeinde St. Pauli-Stüd.

Ab 1964 war er als Pastor aus dem hamburgischen Kirchendienst beurlaubt für die Übernahme eines Pfarramtes der Ev. Kirche Deutschlands in Liverpool/England und von 1969 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.1.1987 war er Pastor der Kirchengemeinde Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Boeckel.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt.
Postfach 3449, 24033 Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr.-
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925,24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

V 4193 B